

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 8 (1842)
Heft: 9-10

Rubrik: Kanton Zürich

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kanton Zürich.

Rückblick auf die Veränderungen in der Schulgesetzgebung des Kantons Zürich seit dem 6. September 1839.

Im J. 1840 hatte ich angefangen, „die Schulbewegung im Kanton Zürich“ in den schweiz. Schulblättern darzustellen, und auch die erste Abtheilung davon (pag. 454—466) geliefert; allein an der Fortsetzung wurde ich theils durch Krankheit, theils durch überhäufte Arbeit gehindert. Nachdem mehrere Monate darüber verstrichen waren, verlor ich auch sogar die Lust dazu. Doch hoffe ich, noch einmal auf jene unglückliche Schulbewegung zurückzukommen. — Jenen ersten Aufsatz habe ich mit dem Ende des Jahres 1838 geschlossen. Machen wir für jetzt einen Sprung von dort an bis zum 6. Sept., und betrachten wir einmal die durch ihn herbeigeführten Veränderungen in der Schulgesetzgebung des Kantons Zürich. Es ist ja ohnehin auch eine Aufgabe dieser Blätter, gerade die Schulgesetzgebung für die künftige Geschichte aufzubewahren, und zwar im vorliegenden Falle um so mehr, als es wohl Niemanden einfallen wird, nach einigen Jahren die Schulgesetzgebung seit dem 6. Sept. bis zum Mai 1842 in einem Bande zu sammeln, wie es mit den vorhergehenden Gesetzen und Verordnungen von 1831 bis 1839 geschehen ist. (S. Schulbl. 1841, pag. 286.) Ich bitte aber meine Leser zum Voraus um Geduld; denn des Stoffes ist viel —: die Gesetzeschmiede war überaus thätig; ihr Feuer kam selten zum Vergessen, und die Zahl der Blaser und Blasbalgtreter war — besonders anfänglich — unerhört groß. Also noch ein Mal: Geduld!

A. Das erste Gesetz kam unter schlimmen Zeichen zur Welt: es leitet seinen Ursprung von einem Selbstmorde her. Nachdem nämlich der alte gr. Rath unbegreiflicher Weise am 9. Sept. sich selbst aufgelöst — vom Leben zum Tode gebracht — hatte; erließ der neue gr. Rath am 20. Sept. („in Erwägung, daß der frühere gr. Rath es der allgemeinen Wohlfahrt angemessen erachtete, sich aufzulösen“; ferner: „in Betracht der hieraus entspringenden Nothwendigkeit, die oberste Landesverwaltung, hervorgehend aus der Wahl des gr. Rathes, mit dieser höchsten gesetzgebenden Behörde, als Stellvertreter des Volkes, in Einklang zu bringen.“) — ein Gesetz, welches die sämtlichen Kantonalbehörden, die nach den Art. 53, 61, 67, 68 und 70 der Verfassung durch

den gr. Rath erwählt oder bestätigt werden, als aufgelöst erklärt. Diese Behörden waren der Regierungsrath und die Staatsanwaltschaft, das Obergericht, das Kriminalgericht und Kantonalverwörtschaft, der Kirchenrath und der Erziehungsrauth.

Der in Folge obigen Gesetzes erwählte neue Erziehungsrauth wirkte in dem Geiste, der ihn gezeugt hatte. Einer seiner ersten Erlasse war folgender:

B. Beschlus des Erziehungsrauthes, betreffend die Einführung des neuen Testaments, vom 11. Dez. 1839.
 „Der Erziehungsrauth des Kantons Zürich, in Erwägung: 1) daß eines der wesentlichsten Lehrmittel für den Religionsunterricht in der allgemeinen Volksschule, das gesetzlich geforderte Spruchbuch, immer noch mangelt; 2) daß bis zur Vollendung der hinsichtlich der Unterrichtsfächer und obligatorischen Lehrmittel der allgemeinen Volksschule angeordneten Prüfung eine provisorische Versorgung als nothwendig erscheint, beschließt: I. Die Gemeindeschulpflegen sind bevollmächtigt, in den für den Religionsunterricht der Realabtheilung bestimmten Stunden statt des mangelnden Spruchbuches das neue Testament einzuführen. II. Die Gemeindeschulpflege wird über die Auswahl der zu lesenden Abschnitte und Sprüche, so wie über die Art und Weise ihrer Behandlung die nöthigen Anordnungen treffen. III. Gegenwärtiger Beschlus wird sämtlichen Bezirks- und Gemeindeschulpflegen mitgetheilt.“

Dieser Beschlus ward hervorgerufen durch die lauten Klagen über das Zuwenig, ja über den Verfall des Religionsunterrichts. Ob jene Klagen begründet waren, darüber mich auszusprechen, halte ich für überflüssig, da dieselben überhaupt, wie sie nicht nur im Kanton Zürich, sondern auch anderwärts aufgetaucht sind, in diesen Blättern schon öfter ihre Würdigung gefunden haben. Hier läßt sich bloß fragen: Hat der Erziehungsrauth von Zürich, der jene Klagen, wie ebiger Beschlus beweist, als begründet erachtete, dem Nebelstande auf geeignete Weise abgeholfen? Leider muß ich diese Frage entschieden verneinen. Für diese Verneinung spricht schon der Umstand, daß sehr viele Schulpflegen von der ihr ertheilten Vollmacht gar keinen Gebrauch machten, sondern den Religionsunterricht in dem von ihnen bis dahin gut befundenen Zustande beließen. Denn das Urtheil aller Männer von richtiger pädagogischer Einsicht spricht sich einstimmig dahin aus, daß das vollständige neue Testament als religiöses Lehrmittel für die Realabtheilung (9.–12. Schuljahr) zu schwer sei.

Um meistens tadelnswirth ist der Art. II. des Beschlusses, der so recht geeignet ist, zwischen einer unverständigen Schulpflege und dem Lehrer oder sogar dem Pfarrer Stoff zu dem widrigsten Hader zu bieten. Doch genug hierüber. Ich gehe über zu einer mir auch jetzt noch ganz räthselhaften Verordnung.

C. Verordnung über die Einlegung ärztlicher Bezeugnisse beim Erziehungsrath. — „Der Erziehungsrath auf den Antrag der zweiten Sektion verordnet: §. 1. Alle Petitionen und Berichte, bei welchen die Berücksichtigung des Gesundheitszustandes von Lehrern oder Lehrgehilfen an der Volksschule ein Motiv der vom Erziehungsrath zu fassenden Schlussnahme ausmacht, soll ein ärztliches Bezeugniß (Attestat) beigelegt sein. — §. 2. Die Attesteate sollen neben der Angabe des Alters und der körperlichen Konstitution vollständig und genau enthalten den Namen der Krankheit, woran der Betreffende leidet, deren bisherige Dauer, wahrscheinlichen Verlauf und Ursachen, so wie den Einfluß der Krankheit auf die Berufsvorrichtungen des Lehrers, endlich die Anzeige, wie lang der attestirende Arzt diesen kennt, und wie lang er ihn ärztlich behandelt. — §. 3. Sie sind von den behandelnden (Haus-)Ärzten der betreffenden Personen auszustellen. Wenn besondere Umstände dies unmöglich machen, oder wenn der behandelnde Arzt nicht im hiesigen Kanton wohnt, sollen die Attesteate von einem amtlichen Arzte des Bezirks abgefertigt oder wenigstens als geprüft und richtig befunden unterzeichnet sein. — §. 4. Dieser Beschluß ist den Bezirksschulpflegen für sich und zu Händen der Sekundar- und Gemeindeschulpflegen, so wie der Lehrer an sämtlichen Volksschulen, mitzutheilen.“

Wäre diese Verordnung zur Zeit der beginnenden Schulreform (1831 oder 1832) erschienen, so könnte ich ihr einen sehr natürlichen Zweck unterstellen; aber in der Zeit, wo sie wirklich zu Tage kam, ist und bleibt sie mir — wenigstens räthselhaft. — Es folgt nun dasjenige Gesetz, welches der Tendenz wegen, der es sein Dasein verdankt, so viel Aufsehen erregt und namentlich im Allgemeinen die Mißbilligung des Lehrerstandes im In- und Auslande erfahren hat. Ich weiß zwar wohl, daß es auch Gönner besitzt; aber nach meinen Erfahrungen und sorgfältigen Erfundigungen wird ihre Anzahl von der der Gegner weit — weit überwogen.

D. Gesetz, betreffend das Schullehrerseminar des Kantons Zürich, vom 26. Febr. 1840. — „Der gr. Rath, in Schulblätter. VIII. 1842.

der Absicht, die Bildung der Volkschullehrer auf solche Weise anzuordnen, daß ihnen mit Vertrauen die Jugend des Kantons übergeben werden könne, damit sie dieselbe zu verständigen und tugendhaften Menschen, zu nützlichen und treuen Bürgern und zu wahren Christen erziehen, verordnet:

§. 1. Für den Kanton Zürich soll ein Schullehrerseminar bestehen, mit der Bestimmung, Jünglinge zu tüchtigen Lehrern an den Primar- und Sekundarschulen vollständig auszubilden. Zu diesem Ende sollen sie in dieser Anstalt einerseits in den Kenntnissen und Fertigkeiten, deren sie für ihren künftigen Beruf bedürfen, unterwiesen und zu deren richtiger Anwendung angeleitet, anderseits zu christlicher Gesinnung und rechtmässigem Wandel angeregt werden. — Der Sitz des Seminars ist in Küsnacht.

§. 2. Die Lehrgegenstände für die künftigen Primarlehrer sind: 1) Christliche Religion (Religionsgeschichte, Glaubens- und Sittenlehre), 2) deutsche Sprache, 3) Elementarmathematik, 4) Geschichte, 5) Geographie, 6) Naturkunde, 7) Gesang, mit besonderer Berücksichtigung des Kirchengesanges, 8) Schönschreiben, 9) Zeichnen, 10) Pädagogik, vorzugsweise in praktischer Richtung. — Für die künftigen Sekundarlehrer kommen hinzu: 11) Fortsetzung des Unterrichtes in der deutschen Sprache und deutsche Literatur, 12) Fortsetzung der Mathematik und Naturlehre, 13) französische Sprache. —

Der Religionsunterricht soll durchgehends auf den künftigen Beruf der Jünglinge und auf die Begründung einer wahrhaft christlichen Überzeugung berechnet sein, und überhaupt die Grundlage ihrer ganzen Bildung ausmachen. — In allen Fächern soll darauf geachtet werden, daß der Umfang des Unterrichtes nicht auf Kosten der Gründlichkeit ausgedehnt werde. — Die Jünglinge erhalten auch Anleitung zur Gartenarbeit und Unterricht in Leibesübungen, worüber der Erziehungsrath das Nähere bestimmen wird.

§. 3. Die Anzahl der aufzunehmenden Jünglinge wird jedes Jahr durch den Erziehungsrath festgesetzt. Kantonsangehörige erhalten den Unterricht unentgeltlich. — Insofern durch diese nicht die festgesetzte Zahl erfüllt wird, können auch Nichtkantonsangehörige angenommen werden, welche jedoch ein jährliches Klassengeld von 40 Franken an die Volkschulkasse entrichten.

§. 4. Zur vorläufigen Aufnahme ins Seminar ist erforderlich: daß der Bewerber das fünfzehnte Altersjahr zurückgelegt habe, gesund sei, an keinem dem Lehrberuf hinderlichen Körper-

gebrechen oder Gemüthsfehler leide; daß er befriedigende Zeugnisse über einen sittlich-guten Lebenswandel vorweise, und endlich folgende Vorkenntnisse an den Tag lege: 1) biblische Geschichte im Umfange des obligatorischen Schulbuches; 2) Fähigkeit, sich mündlich über die in den Kreis seines Wissens fallenden Gegenstände klar und sprachrichtig auszudrücken; 3) Fertigkeit im deutlichen und tonrichtigen Lesen; 4) Korrektheit in leichtern, schriftlichen Aufsätzen, z. B. Erzählungen, Beschreibungen; 5) Grammatik im Umfange des obligatorischen Lehrmittels; 6) Rechnen und Formenlehre in eben diesem Umfange; 7) Kenntniß der Realiën in eben diesem Umfange; 8) Gesang, Schönschreiben und Zeichnen ebenso; 9) Kenntniß der Anfangsgründe des Französischen für Diejenigen, welche sich zu Sekundarlehrern bilden wollen. — Die definitive Aufnahme erfolgt erst nach einer vierteljährlichen Probezeit.

§. 5. Um die Böglinge, besonders die jüngern, unter die unmittelbare erziehende Aufsicht des Direktors zu stellen, wird ein Konvikt errichtet, in welchem die Aufgenommenen Kost, Wohnung, Wäsche und ärztliche Besorgung erhalten. Dieser Konvikt besteht für die nächsten 3 Jahre aus 10 ganzen und 10 Dreiviertels-Freiplätzen für fähige, durch Fleiß und Sittlichkeit ausgezeichnete, aber unbemittelte Kantonsangehörige und aus 5—8 Plätzen, für welche das volle Kostgeld von 200 Frkn. bezahlt wird, für nicht dürftige Böglinge. Neberdies werden für unbemittelte und ausgezeichnete Böglinge, welche außer dem Konvakte leben, 15 Stipendien von je 100 Frkn. ausgesetzt.

§. 6. Sowohl die ganzen und theilweisen Freiplätze im Konvikt als die Stipendien werden nach geschehener Anmeldung vom Erziehungsrathe auf den Antrag der Aufsichtsbehörde jedes Mal auf ein Jahr vergeben. Die Besetzung derjenigen Plätze hingegen, für welche das volle Kostgeld bezahlt wird, findet auch ohne Anmeldung statt.

§. 7. Alle Böglinge, welche auf die eine oder andere Art unterstützt werden, sind nach ihrer Entlassung aus dem Seminar noch zwei Jahre lang zu Vikariatsdiensten in der Volksschule verpflichtet.

§. 8. Die Unterrichtszeit für künftige Primar- und Sekundarlehrer ist drei Jahre. Das dritte Jahr soll für die Erstern namentlich dem Unterrichte in der Pädagogik und den praktischen Übungen im Schulhalten gewidmet sein, für die Letztern der

Erweiterung und Vervollständigung derjenigen Kenntnisse, welche für ihren künftigen Beruf speziell erforderlich sind. Der Umfang und die Abstufung des Unterrichtes für die Klassenabteilungen der Zöglinge wird durch den Lehrplan näher bezeichnet. Im Monat April finden Aufnahme und Entlassung, so wie die öffentlichen Prüfungen der Zöglinge statt.

§. 9. Nach vollendeter Unterrichtszeit haben die Zöglinge Behufs ihrer Aufnahme in den Lehrerstand die gesetzliche Konkursprüfung zu bestehen. Zu diesem Ende erhalten sie vom Seminar ein Zeugnis über Fleiß, Fortschritte und sittliches Vertragen, in welchem der Grad der erworbenen Kenntnisse mit „sehr befriedigend“, „befriedigend“ oder „nicht befriedigend“ bezeichnet wird. Der Besitz eines Zeugnisses mit dem ersten oder zweiten Grade ist für Seminarzöglinge die Bedingung der Zulassung zur Konkursprüfung.

§. 10. Die Ferien werden durch das Reglement der Anstalt bestimmt. Im Ganzen dürfen sie jährlich sieben Wochen nicht übersteigen.

§. 11. Im Seminar werden auch die nach Art. 62 des organischen Schulgesetzes durch den Erziehungsrath anzuordnenden Wiederholungskurse vorgenommen.

§. 12. Behufs der praktischen Übungen der Zöglinge sollen mit dem Seminar zwei Musterschulen, eine Successiv- und eine Gesamtschule, sei es an dem Orte, wo sich das Seminar befindet, oder in seiner nächsten Umgebung, in Verbindung stehen. Die betreffenden Schulgenossenschaften verpflichten sich, gegen einen vom Staate jährlich zu leistenden Beitrag ihre Schulen nach der Anordnung des Direktors als Musterschulen einzurichten und zum Behufe der praktischen Übungen dem Seminar zu öffnen; doch darf die Benutzung derselben von Seite des Seminars in der Successivschule 4 halbe Tage und in der Gesamtschule 2 halbe Tage wöchentlich nicht übersteigen.

§. 13. Das Lehrpersonal des Seminars besteht aus einem Direktor, drei ordentlichen Lehrern und den erforderlichen Hilfslehrern. Sie gehören zum Kapitel der Lehrer an den Kantonal-lehranstalten.

§. 14. Dem Direktor steht die unmittelbare Leitung des Seminars zu. Er veranstaltet und führt die erforderlichen Vorbereitungen der Lehrer und wacht über den Fleiß und das Vertragen der sämtlichen Zöglinge. Die verschiedenen Sammlungen und das gesamme

Eigenthum der Anstalt stehen unter seiner Aufsicht. Er gibt wöchentlich 14 — 18 Stunden Unterricht und hat jedenfalls die Pädagogik zu übernehmen. Außerdem leitet er in der Regel persönlich die praktischen Übungen der Seminaristen in den Musterschulen. An Sonn- und Festtagen besucht er mit den Böglings den Gottesdienst der Ortskirche. Er steht als christlicher Hausvater dem ganzen Hauswesen des Konviktes vor. Neben die Dekonomie desselben hat er dem Erziehungsrath zu Händen des Finanzrathes jährlich einen Voranschlag und Rechnung zu geben. Ferner soll er die, für die Fortbildung der bereits angestellten Lehrer angeordneten Konferenzen nach den Bestimmungen des Gesetzes leiten. Endlich hat er, so oft es der Erziehungsrath oder die zweite Sektion verlangt, den Berathungen, welche das Volksschulwesen betreffen, beiwohnen. Im Uebrigen soll er seine ganze Thätigkeit dem Seminar widmen.

§. 15. Die ordentlichen Lehrer sowohl als die Hilfslehrer haben die ihnen zugewiesenen Stunden zu geben und nach der Anordnung des Direktors auch an der Leitung der praktischen Übungen in ihren Fächern Theil zu nehmen. Neben die Beihilfe, welche sie dem Direktor in der Beaufsichtigung der Böglings in und außer dem Konvикte, so wie in andern Beziehungen zu leisten haben, wird das Reglement das Nähtere bestimmen. Einer der ordentlichen Lehrer, den der Erziehungsrath hiefür bezeichnet, ist in Fällen von Krankheit oder Abwesenheit des Direktors der gesetzliche Stellvertreter desselben.

§. 16. Die sämmtlichen Lehrer des Seminars halten unter dem Vorsige des Direktors die erforderlichen Berathungen für Entwerfung der Lektionsverzeichnisse, Auffassung der Zeugnisse und periodischen Bensuren über Fleiß, Betragen und Fortschritte der Böglings, so wie für Stellung ihrer Anträge an die Aufsichtsbehörde über die Ertheilung der Freiplätze und Stipendien, die Beförderung der Böglings in eine höhere Klasse und über allfällige Anwendung außerordentlicher Disziplinarmittel.

§. 17. Der Direktor sowohl als die Lehrer sind zur Uebernahme der für Wiederholungskurse erforderlichen Zahl von Unterrichtsstunden in ihren Fächern, so wie dazu verpflichtet, diejenigen in das Volksschulwesen einschlagenden Prüfungen vorzunehmen, zu welchen der Erziehungsrath sie beruft.

§. 18. Der Direktor hat sammt seiner Gattin und seinen Kindern freie Kost und Wohnung nebst Feuerung, Beleuchtung

und Wäsche im Seminar und 1600 Franken jährlichen Gehalt. Jeder ordentliche Lehrer bezieht nach Maßgabe der ihm übertragenen Geschäfte 1200 bis 1400 Frkn. Jahresgehalt. Über den diesfälligen Jahreskredit von 4200 Frkn. hinaus wird für Besoldung der erforderlichen Hilfslehrer noch ein jährlicher Kredit von 1600 Frkn. eröffnet; für die Musterschulen ebenso von 200 Frkn. und für die Sammlungen der Anstalt 200 Frkn. Der Direktor und die Lehrer beziehen für amtliche Verrichtungen außer dem Seminar ein Taggeld von 4 Frkn. Für die sämtlichen Lehrer am Seminar gelten auch die Bestimmungen der Artikel 117, 118 und 119 des Gesetzes über die Organisation des Unterrichtswesens vom 28. Herbstmonat 1832.

§. 19. Für jeden Statt findenden Wiederholungskurs wird überdies ein Kredit von 360 Frkn. zu Entschädigungen der Lehrer für die vermehrte Zahl von Lehrstunden eröffnet.

§. 20. Der Direktor und die Lehrer werden durch den Erziehungsrath gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 und 6 seiner Geschäftsordnung und nach angehörttem Befinden der zweiten Sektion, die Lehrer außerdem auf eingeholtes schriftliches oder mündliches Gutachten des Direktors gewählt. Die Wahl des Direktors geschieht auf 6 Jahre mit Wiederwählbarkeit; die der ordentlichen Lehrer, insofern nicht für dieselben eine vorangehende provisorische Anstellung für zweckmäßig erachtet wird, auf Lebenszeit. Die Hilfslehrer werden für unbestimmte Zeit angestellt. Die Wahlen des Direktors und der ordentlichen Lehrer unterliegen der Bestätigung des Regierungsrathes.

§. 21. Sowohl der Direktor als die Lehrer sollen Männer von unbescholtenem Charakter und christlich-religiöser Gesinnung, so wie von gründlicher Bildung sein. Für den Direktor ist noch insbesondere erforderlich, daß er praktische Leistungen im Unterrichts- und Erziehungsfache aufzuweisen habe, und daß er verheirathet sei. Er sowohl als die ordentlichen Lehrer sollen der evangelischen Konfession angehören. Der Religionsunterricht kann nur einem Mitgliede des zürcherischen Ministeriums übertragen werden. Diese Übertragung unterliegt der Bestätigung des Regierungsrathes, welcher vor seinem diesfälligen Entscheide das Gutachten des Kirchenrathes einzuholen hat.

§. 22. Ein Lehrer kann die von ihm nachgesuchte Entlassung nur auf den Schluß eines Semesters erhalten. Sein diesfälliges Begehrten hat er, wenn er auf Ostern entlassen zu werden wünscht.

spätestens mit Ende Januars, und wenn er auf Michaelis entlassen zu werden wünscht, spätestens mit Ende Februar an den Erziehungsrath einzugeben.

§. 23. Der Erziehungsrath übt die Aufsicht über das Seminar durch eine besondere Aufsichtsbehörde von 7 Mitgliedern aus, welche er theils in, theils außer seiner Mitte auf die Dauer von 4 Jahren erwählt. Dieselbe nimmt regelmässig Visitationen im Seminar vor; sie wacht über treue Pflichterfüllung von Seiten des Direktors und der Lehrer; sie genehmigt das Lektionsverzeichniß, welches halbjährlich von der Lehrerschaft nach Vorschrift des über den Lehrplan zu erlassenden Reglements entworfen wird, und ebenso den Lehrplan für allfällige Wiederholungskurse. Der Direktor ist als berathendes Mitglied in allen Sitzungen der Aufsichtsbehörde einzuberufen, mit Ausnahme derjenigen Berathungen, die seine Person betreffen; die übrigen Lehrer können zu den Sitzungen beigezogen werden, so oft die Aufsichtsbehörde es für nöthig erachtet.

§. 24. Der Erziehungsrath erlässt die nöthigen Reglemente unter Genehmigung des Regierungsrathes.

§. 25. Durch gegenwärtiges Gesetz sind die früheren vom 28. Herbstmonat 1836 und 26. Christmonat 1837, so wie alle andern demselben widersprechenden Gesetze und Verordnungen aufgehoben.

Nebengangsstimmungen.

§. 26. Auf Mai 1840 ist das bisherige Seminar für aufgehoben und sämmtliche Lehrstellen für erledigt erklärt; dafür tritt mit diesem Zeitpunkte das neue Gesetz in Kraft.

§. 27. Bezuglich auf die an dem gegenwärtigen Seminar definitiv angestellten Lehrer, infofern solche an die neue Anstalt nicht mehr gewählt werden, ist der Regierungsrath beauftragt, dem gr. Rath einen Antrag auf angemessene Entschädigung zu hinterbringen.

§. 28. Für den Übergang der jetzigen Seminarzöglinge der verschiedenen Klassen in die neue Anstalt wird der Erziehungsrath die nöthigen Anordnungen treffen.

(Fortsetzung folgt.)

Genf.

Aus der Rede über den öffentlichen Unterricht von Herrn Professor Gessler, Rektor der Akademie von Genf, gehalten den